

Merkblatt für den Eintritt in den Kindergarten Schuljahr 2023/24

Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem obligatorischen Kindergartenjahr. Die Schulpflicht umfasst demnach ein Jahr Kindergarten und neun Jahre Primarstufe/Oberstufe.

Die Stadtschulen Zug bieten die Gelegenheit, vor der obligatorischen Schulzeit ein freiwilliges Kindergartenjahr zu besuchen.

Möglichkeiten für den Eintritt in den Kindergarten

Schuljahr	1.3.2018-28.2.2019	Kind geboren zwischen 1.3.2019-1.5.2019		1.3.2017-28.2.2018
		Variante 1	Variante 2	
23/24	Möglichkeit für freiwilliges Kindergartenjahr ↓	Möglichkeit für freiwilliges Kindergartenjahr ↓		Obligatorisches Kindergartenjahr ↓
24/25	Obligatorisches Kindergartenjahr ↓	Obligatorisches Kindergartenjahr ↓	Möglichkeit für freiwilliges Kindergartenjahr ↓	Eintritt Primarschule
25/26	Eintritt Primarschule ↓	Eintritt Primarschule ↓	Obligatorisches Kindergartenjahr ↓	
26/27			Eintritt Primarschule ↓	

Mit der Anmeldung zum Besuch des freiwilligen oder obligatorischen Kindergartenjahres verpflichten sich die Eltern zur Einhaltung der allgemeinen Schulzeitregelung. Das heisst, die Eltern halten sich an den für die Schulen verbindlichen Schul- und Ferienplan.

Während des Schuljahres ist der Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr nicht möglich. Die einzige Ausnahme besteht für zuziehende Kinder.

Das Anmeldeformular ist fristgerecht an die Schulverwaltung Stadtschulen Zug zurücksenden. Die Anmeldung ist verbindlich.

Die Zuteilung der Kinder in die einzelnen Kindergärten liegt in der Kompetenz der Schulleitung vor Ort. Es kann keine Beschwerde gegen den Zuteilungsentscheid eingereicht werden.

Voraussetzungen für den Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr

Das Kindergartenkind

- ist soweit selbstständig. Es trägt tagsüber keine Windeln mehr, kann selbstständig auf die Toilette gehen, kann sich selbst die Hände waschen, die Nase putzen und kann sich allein an- und ausziehen.
- kann sich für vier Stunden von zu Hause trennen. Es akzeptiert andere Bezugspersonen.
- hat einen ersten sozialen Umgang mit andern Kindern gehabt.

- kann mit andern Kindern zusammenspielen, sich bei einer Beschäftigung verweilen und kann sich während 15 Minuten am Unterricht beteiligen.
- kann Grenzen akzeptieren, Regeln verstehen und danach handeln und es kann warten, bis es an der Reihe ist.
- kann rennen, klettern, Treppen steigen... und hat Erfahrungen mit Malen, Schneiden und Kleben gemacht.

Für fremdsprachige Kinder ist der Kontakt mit der deutschen Sprache vor dem Eintritt in den Kindergarten, z.B. durch den Besuch einer Spielgruppe, Hort oder das Zusammensein mit Deutsch sprechenden Kindern, eine gute Voraussetzung für einen erfolgreichen Start in den Kindergarten.

Für die Einschätzung des Gelingens der Kindergarteneinschulung ist bei Kindern immer das Gesamtbild ausschlaggebend. Es ist wichtig, den Entwicklungsstand des Kindes im körperlichen, sozial-emotionalen und intellektuellen Bereich zu beachten. Nur bei Betrachtung aller Aspekte und der positiven Einschätzung der genannten Punkte, kann das Kind von einem Kindergarteneintritt in das freiwillige Kindergartenjahr profitieren.

Hinweise

Falls ein Kind nach dem Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr die erforderliche Kindergartenfähigkeit nicht zeigt, können Kindergartenlehrperson und die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge bis Ende Oktober eine Rückstellung um ein Jahr beantragen.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Kindergarten und Primarschule entscheidet abschliessend über die Rückstellung. Nach zwei Kindergartenjahren erfolgt der Übertritt in die 1. Primarklasse. Ein drittes Kindergartenjahr ist nicht vorgesehen.

Weitere Auskünfte

Rektorat Stadtschulen Zug, Stadthaus, Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug

Telefon: 058 728 94 20, E-Mail: stadtschulen@stadtzug.ch, www.stadtschulenzug.ch